



13/SN-156/ME

REPUBLIC ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMTA-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 531 15/0  
Telex 1370-900 Telefax 531 15/2699  
DVR: 0000019

GZ 603.814/0-V/A/5/97

An das  
Präsidium des  
NationalratesA-1010 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. .... 98 ...	-GE/19... 87
Datum: 26. AUG. 1997	
Verteilt 27. 8. 97	

Betrifft: SDG-Novelle, Begutachtung;  
Änderung des Bundesgesetzes über den allgemein beeideten gerichtlichen  
Sachverständigen und Dolmetscher

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst übermittelt in der Anlage  
25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum Entwurf einer Änderung des  
Bundesgesetzes über den allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen und  
Dolmetscher mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme.

20. August 1997  
Für den Bundeskanzler:  
i.D.BERCHTOLD

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 531 15/0  
Telex 1370-900 Telefax 531 15/2699  
DVR: 0000019

GZ 603.814/0-V/A/5/97

An das  
Bundesministerium für  
Justiz

Museumstraße 7  
A-1070 Wien

Ohms

11.858/22-I 6/1997  
9. Juli 1997

Betrifft: SDG-Novelle, Begutachtung;  
Änderung des Bundesgesetzes über den allgemein beeideten gerichtlichen  
Sachverständigen und Dolmetscher

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst nimmt zum oz. Gesetzesentwurf wie folgt  
Stellung:

I. Allgemein zum vorliegenden Entwurf:

1. Das Bundesgesetzes über den allgemein beeideten gerichtlichen  
Sachverständigen und Dolmetscher (im folgenden: SDG) regelt im wesentlichen  
die allgemeine Beeidigung als gerichtlicher Sachverständiger oder Dolmetscher,  
die in der Eintragung in die Sachverständigen- und Dolmetscherliste ihren  
Ausdruck findet. Diese Liste stellt lediglich ein Hilfsmittel der Rechtspflege dar;  
eine Eintragung darin vermittelt kein Recht, von den Gerichten auch bestellt zu  
werden. Die „Eintragung“ ist aber auch nicht Voraussetzung einer Bestellung, da  
es den Gerichten freisteht, im Einzelfall andere als in der Liste verzeichnete  
Sachverständige oder Dolmetscher zu bestellen und eigens zu beeeiden.

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst verkennt nicht, daß nach der Rechtsprechung beider Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts Rechtsvorschriften, die nur die Ausübung staatlicher Funktionen zum Gegenstand haben, an sich die Rechtssphäre der diese Funktion innehabenden Organwalter nicht berühren (vgl. VfSlg. 12.331/1990, 12.399/1990, 13.444/1993) bzw. keine subjektiv-öffentlichen Rechte vermitteln (vgl. zuletzt VwGH 26.3.1996, 95/19/0006; vgl. ferner VwGH 30.9.1996, 96/12/0177, 19.3.1997, 96/12/0327). Allerdings ist hierbei zu prüfen, ob sich aus den in Betracht zu ziehenden Regelungen (verfassungsrechtlicher oder einfachgesetzlicher Art) etwas anderes ergibt (s. VfSlg. 8385/1978; vgl. zu Honoraransprüchen aus amtlichen Funktionen, die einen wesentlichen Einkommensbestandteil bilden, VfSlg. 12.331/1990, 12.399/1990; iZm. der Parteistellung in Verfahren zur Verleihung schulfester Stellen vgl. VfSlg. 12.556/1990 uvam; ähnlich VwGH 30.9.1996, 96/12/0177, 19.3.1997, 96/12/0327).

Die allgemeine Beeidigung bzw. die Eintragung in die Sachverständigen- und Dolmetscherliste garantiert an sich noch nicht die Ausübung der staatlichen Funktion in Form der Bestellung als Sachverständiger bzw. Dolmetscher in Verfahren sowie ein daraus resultierendes Honorar. Differenziert ist allerdings die Eigenschaft als allgemein beeideter gerichtlicher Dolmetscher im Hinblick auf § 292 des AußStrG zu sehen, da „Übersetzungen eines bei Gericht eidlich verpflichteten Dolmetsches von diesem sowohl als von anderen Gerichten und Behörden für richtig anzunehmen“ sind. Dies eröffnet „eingetragenen“ Dolmetschern Erwerbsmöglichkeiten, die von einer Bestellung in konkreten Gerichtsverfahren unabhängig sind, sodaß ihnen ein rechtliches Interesse erwächst.

Im Lichte der eingangs angeführten Rechtsprechung (vor allem VfSlg. 12.331/1990; noch gegenteilig VwSlg. 4512 A/1957) erscheint es mithin fraglich, ob es verfassungsrechtlich überhaupt geboten ist, den Entzug der Eigenschaft als allgemein beeideter (und zertifizierter) gerichtlicher Sachverständiger in Bescheidform auszusprechen, wie es § 11 SDG vorsieht. Insoferne erschiene es

konsequent und wäre es vor allem aus Sicht des Rechtsstaatsprinzips und des Gleichheitssatzes zu begrüßen, den vorliegenden Entwurf einer Änderung des SDG zum Anlaß zu nehmen, auch den Bewerbern um „Eintragung in die Sachverständigen- oder Dolmetscherliste“ bzw. um Verlängerung der Eintragung eine rechtlich geschützte Position insoweit einzuräumen, als eine Abweisung ihres Antrages mit Bescheid auszusprechen wäre, zumal auch in den Erläuterungen zum vorliegenden Entwurf die Rechtsmittelmöglichkeit gegen die Entziehung und die nachprüfende Kontrolle der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts als „rechtsstaatliche Einbindung“ angesehen werden (s. 11f der Erläuterungen). Eine verstärkte rechtsstaatliche Einbindung erschiene auch unter Bedachtnahme auf die wesentliche Neuerung wünschenswert, daß die Bewerber im Rahmen des „Eintragungsverfahrens“ nunmehr erstmals einer kommissionellen Prüfung unterzogen werden sollen, für die sie Prüfungsgebühren zu entrichten haben.

2. Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst regt an, anläßlich der Einführung der kommissionellen Prüfung nach § 4 Abs. 2 iVm. § 4a des Entwurfes die Eintragungsvoraussetzung des Bedarfes im Sinne des § 2 Abs. 2 Z 2 leg.cit. zu überdenken. Wenngleich eine Bedarfsprüfung vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtes zur Ausübung staatlicher Funktionen hier keinen verfassungsrechtlichen Bedenken begegnen dürfte, so dürfte dieses Steuerungsinstrument angesichts der nunmehr vorgesehenen (periodischen), im Regelfall auf Basis eines Gutachtens einer Kommission von Fachleuten durch den Präsidenten erfolgenden Qualitätskontrolle nicht mehr vonnöten sein.
3. Es erscheint unsachlich, Bewerbern mit der Befugnis „einen Beruf auszuüben, zu dem nach der gesetzlichen Berufsordnung auch die Erstattung von Gutachten gehört“, die Prüfung vor der Kommission auf ihre Kenntnisse der Sachkunde und Kenntnisse über die wichtigsten Vorschriften des Verfahrensrechts, über das Sachverständigenwesen, über die Befundaufnahme sowie über den Aufbau eines schlüssigen und nachvollziehbaren Gutachtens gänzlich zu erlassen, wo doch vorrangiges Ziel des vorliegenden Entwurfes die Qualitätssicherung ist.

Überdies gehörte der betreffende Passus (§ 4a Abs. 2, letzter Satz) systematisch zu § 4.

Die bevorzugte Stellung der Bewerber mit Lehrbefugnis an einer inländischen Hochschule (§ 4a Abs. 2) dürfte schon aus der Sicht des Gleichheitssatzes nicht zu halten sein.

4. Zahlreiche Bestimmungen des Entwurfes sind in verfassungsrechtlich bedenklicher Weise unterdeterminiert (vgl. z.B. § 4 Abs. 4, § 4a Abs. 1, § 6 Abs. 3, letzter Satz, § 10 Abs. 4).
5. In legistischer Hinsicht wird bemerkt, daß § 4a des Entwurfes - als einzige Bestimmung mit Ausnahme der Inkrafttretens- und Übergangsbestimmungen - keine Überschrift zugeordnet ist.

Erneut wird darauf hingewiesen, daß die Novellierungsanordnungen im Sinne der Richtlinie 70 der Legistischen Richtlinien 1990 im Indikativ zu formulieren wären.

Im Sinne der Richtlinie 66 der Legistischen Richtlinien 1990 sollten die Inkrafttretens- und Übergangsbestimmungen in die bestehenden Bestimmungen (§§ 15 und 16) eingebaut werden.

Weiters sollte § 16a des Entwurfes den bisherigen § 16 ersetzen, der seinen Anwendungsbereich bereits verloren hat (vgl. Richtlinie 75 der Legistischen Richtlinien 1990).

§ 4a Abs. 3 des Entwurfes enthält systematisch nicht zusammengehörende Anordnungen: Die Regelung der Vergütung der Kommissionsmitglieder paßt eher zu Abs. 2 des § 4a; die Regelung der von den Bewerbern zu entrichtenden Prüfungsgebühr gehörte zu § 4 Abs. 2.

Aufgrund der Mehrdeutigkeit sollte der Begriff „der entscheidende Präsident“ vermieden werden.

Die Anführung der Ziffern hätte hier einheitlich mit „Z.“ zu erfolgen.

Die Terminologie „Eintrag“ bzw. „Eintragung“ (vgl. etwa § 4 Abs. 3 und 4 sowie § 6) wäre zu vereinheitlichen.

6. Das Vorblatt behandelt die Kosten der Novelle lediglich in groben Zügen. Die Angaben besitzen an sich kaum Informationswert, obwohl angesichts der Vielzahl von Bewerber, die nunmehr einem kommissionellen Prüfungsverfahren unterzogen werden sollen, dem Bund nicht unerhebliche Kosten entstehen. Diese dürften jedoch nur zum Teil in Form von Prüfungsgebühren auf die betreffenden Bewerbern überwältzt werden, besteht doch - wie die Erläuterungen mehrfach betonen - auch ein öffentliches Interesse an einer möglichst hochwertigen Rechtspflege und sohin an der Verwendung bestqualifizierter Sachverständiger und Dolmetscher. In diesem Zusammenhang ist in Erinnerung zu rufen, daß die Erläuterungen der Regierungsvorlage zu der Stammfassung des Gesetzes (1335 BlgNR 13. GP, 5) noch davon ausgingen, auf zahlreichen Fachgebieten sei eine Prüfung zu kostspielig.

## II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

### Zu § 2 Abs. 2 Z 1 lit. a:

Diese Formulierung dient - entgegen den Erläuterungen - wohl nur der Verdeutlichung schon bisher erforderlicher Kenntnisse eines allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen.

Zu § 2 Abs. 2 Z 1a:

Die unscharfe Terminologie dieser Bestimmung wäre in einer Art. 18 B-VG entsprechenden Weise zu präzisieren. Sollte sie etwa den Inhalt haben, der Bewerber müsse die für seine Untersuchungen benötigten Ausrüstungsgegenstände selbst besitzen, so erscheint dies gleichheitswidrig. Es würde dem Zweck der Regelung durchaus Genüge tun, daß er den jederzeitigen Zugriff auf von ihm benötigte Ausrüstung gewährleistet. Auf zahlreichen technischen Gebieten ist die Anschaffung der Apparaturen zur ausschließlichen persönlichen Benützung betriebswirtschaftlich unrentabel oder schlichtweg unerschwinglich oder auch in Gemeinschaft mit anderen Benützern nahezu unmöglich. Überdies ist zur Erstattung eines sachgemäßen Gutachtens (bzw. einer Übersetzung) nicht in jedem Fall unbedingt geboten, sich Apparaturen nach dem neuesten Stand der Technik zu bedienen, wie es die Erläuterungen nahelegen scheinen. Weiters ist offen, was „insbesondere“ unter der „Büroorganisation“ eines Sachverständigen bzw. Dolmetschers zu verstehen ist.

Zu § 3 Abs. 3:

Auch hier ist es gänzlich offen, was unter „weiteren“ Daten, die die Erreichbarkeit des Sachverständigen bzw. Dolmetschers erleichtern, zu verstehen ist. Es erscheint verfassungsrechtlich geboten und naheliegend, aus den Erläuterungen zu übernehmen, daß in die Liste der Sachverständigen bzw. Dolmetscher nur Telefonnummer, Faxnummer und gegebenenfalls E-Mail-Anschluß (sowie allenfalls Bürozeiten) aufzunehmen wären.

Zu § 4:

Zur Regelung der Rechtsstellung der Bewerber wird auf die Ausführungen der Z 1 und 2 des Allgemeinen Teiles der Stellungnahme verwiesen.

Abs. 4 dieser Bestimmung sollte die Fälle im einzelnen anführen, in denen von den in Abs. 2 und 3 genannten „Beweisen, Bescheinigungen und Ermittlungen“ abgesehen werden kann.

Außerdem ist in Abs. 2 wohl eher an Nachweise denn an Beweise gedacht.

#### Zu § 4a:

Es wären die Gründe anzugeben, in denen ein Richter anstatt des Präsidenten den Vorsitz führen darf. Es erscheint in diesem Zusammenhang nicht einsichtig, diesfalls auf im Ruhestand befindliche Richter zurückzugreifen.

In Abs. 1 wird angeordnet, daß die Kommission „unter Beachtung allfälliger Befangenheitsgründe“ einzuberufen ist. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, von wem eine mögliche Befangenheit wahrzunehmen wäre; dem Bewerber ist durch das Gesetz keine Rechtsposition eingeräumt, er könnte daher eine mögliche Befangenheit nur aufzeigen. Die Gutachtenserstellung durch die Kommission trotz Vorliegen von Befangenheitsgründen hätte allerdings keine Konsequenzen.

Die Einschränkung des Kreises der „einzuberufenden“ Fachleute auf Personen, die von einer Interessenvertretung oder einem Fachverband nominiert werden, wäre angesichts der vielfältigen Spezialgebiete zu überdenken. Außerdem sollte klargestellt werden, in welcher Form die „Einberufung“ der Fachleute (wie auch des allfällig den Präsidenten vertretenden Richters) zu erfolgen hat.

In bezug auf das Dirimierungsrecht des Vorsitzenden ist anzumerken, daß das Gutachten der Kommission für den Präsidenten nicht bindend ist, und dieser in der letztlich von ihm zu fällenden Entscheidung ohnehin seine Einschätzung der Kenntnisse und Fähigkeiten des Bewerbers auf allgemeinem gutachterlichen Gebiet einfließen lassen muß. Es sollten daher bei Erstellung des Gutachtens der



Kommission nur Aspekte des fachspezifischen Wissens des Bewerbers den Ausschlag geben.

Zu dem letzten Satz des Abs. 2 sowie zu Abs. 3 des § 4a wird auf Z 3 des Allgemeinen Teiles der Stellungnahme verwiesen.

Zu § 6:

In Abs. 3, letzter Satz, ist wiederum nicht ausreichend präzise geregelt, wann weitere Ermittlungen anzustellen bzw. ein Gutachten der Kommission nach § 4a einzuholen ist.

Zu § 8:

Aus dieser Bestimmung geht nicht deutlich hervor, ob der Sachverständige stets ein Rundsiegel zu „führen“ hat, oder ob dies nur für seine gerichtliche Tätigkeit zu gelten hat.

Zu § 11:

Diese Bestimmung ist zwar vom vorliegenden Entwurf nur insoweit betroffen, als nunmehr der Begriff „allgemein beeideter und zertifizierter gerichtlicher Sachverständiger“ verwendet werden soll. Dennoch weist das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst darauf hin, daß der ausnahmslose Ausschluß der aufschiebenden Wirkung einer Berufung mit dem der Bundesverfassung immanenten rechtsstaatlichen Prinzip, namentlich mit deren Rechtsschutzsystem nicht vereinbar erscheint (vgl. etwa zuletzt VfGH 1.12.1995, G 1306/95).

Zu §§ 14a bis 14e:

Ziel des Entwurfes zu §§ 14a bis 14e ist es, die Sachverständigen- und Dolmetscherlisten einem öffentlichen Buch, wie dem des Firmenbuches,

anzunähern. Der Entwurf geht offensichtlich davon aus, daß durch die vorgeschlagenen Änderungen einem Interesse der Öffentlichkeit entsprochen werde; der Entwurf vermeidet es allerdings, Belege für das Bestehen eines solchen Interesses der Einsichtnahme von „dritten Personen“ anzuführen, weshalb derzeit aus der Sicht des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst überhaupt nicht beurteilt werden kann, inwieweit die im Entwurf vorgesehene gesetzliche Beschränkung der Geheimhaltung personenbezogener Daten im Sinne des § 1 Abs. 2 DSGVO aus einem der in Art. 8 Abs. 2 EMRK genannten Gründe „notwendig“ sein könnte. Daß schon derzeit ohne ausdrückliche gesetzliche Regelung dritte Personen in die Sachverständigen- und Dolmetscherlisten Einsicht nehmen und diese Praxis nun auch gesetzlich fixiert werden soll, ist keine ausreichende Begründung für die Notwendigkeit der Einsichtnahme von „dritten Personen“.

Durch diese Bestimmung werden für „jedermann“ uneingeschränkt Zugriffsmöglichkeiten auf die Sachverständigen- und Dolmetscherlisten eingeräumt, wobei die Datenarten in § 3 des Entwurfes aufgezählt sind: „Vor- und Familiennamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift, unter der er erreichbar ist, sowie weitere Daten, die seine Erreichbarkeit erleichtern“. Da es sich bei den Anschriften möglicherweise auch um Privatadressen bzw. „bei weiteren Daten, die die Erreichbarkeit erleichtern sollen“, auch um Telefonnummern, Fax- oder Handynummern handeln kann, die nicht im Telefonbuch veröffentlicht wurden, kann - obwohl der Sachverständige bzw. Dolmetscher gemäß § 4 in die Liste nur aufgrund eines schriftlichen Antrages eingetragen wird - aber dennoch nicht davon ausgegangen werden, daß jeder Sachverständige und Dolmetscher seine Zustimmung zur „Veröffentlichung“ seiner personenbezogenen Daten gegeben hat. Vielmehr ist die Intention der Eintragung in die Sachverständigen- und Dolmetscherlisten, dem Richter in der Praxis die Möglichkeit zu geben, den Sachverständigen jederzeit erreichen zu können.

Es wird darauf hingewiesen, daß die öffentliche Zugänglichkeit insbesondere die Abfragemöglichkeit nach dem Suchkriterium „Name ergänzt durch das Geburtsdatum“ dieses Entwurfes über jene Daten hinausgeht, die aus anderen

automationsunterstützt geführten öffentlichen Büchern zugänglich sind. So ist beispielsweise die Einsicht in das Personenverzeichnis des - automationsunterstützt geführten - Grundbuches gemäß § 5 Abs. 4 GUG, BGBl.Nr. 550/1980 idgF, von der allgemeinen Einsicht ausgenommen (vgl. auch die §§ 7 Abs. 1 und 8 Abs. 1 GUG); auch die - gemäß § 34 FBG bzw. § 9 HGB allgemein zugänglichen - Eintragungen in das Firmenbuch gemäß den §§ 3 und 4 FBG enthalten weniger persönliche Daten als jene, die im § 14d zur öffentlichen Einsicht freigegeben werden sollen.

Es wird daher dringend empfohlen, die Datenarten Geburtsdatum, Anschrift, unter der der Sachverständige erreichbar ist, und weitere Daten, die seine Erreichbarkeit erleichtern, von der allgemeinen öffentlichen Einsehbarkeit auszunehmen und diese Datenarten nur Personen, die „ein rechtliches Interesse daran darlegen“, mitzuteilen.

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst regt ferner an, eine Bestimmung über die ständige Aktualisierung der Daten der Sachverständigen und Dolmetscher, die auch über deren Anregung zu erfolgen hätte, aufzunehmen.

Zu § 14d:


In Abs. 2 sollte das Wort „auch“ nicht zweimal verwendet werden.

Zu den Übergangsbestimmungen:

Da sich nunmehr für den Bewerber zumindest in bezug auf die Entrichtung von Prüfungsgebühren eine Verschlechterung der Rechtslage ergeben dürfte, wäre zu überlegen, ob nicht eine Übergangsbestimmung für bereits eingebrachte Anträge aufzunehmen wäre (vgl. Richtlinie 78 der Legistischen Richtlinien 1990).

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

20. August 1997  
Für den Bundeskanzler:  
i.V. BRCHTOLD

F.d.R.d.A.:  
  
S. 14d, V. 14d, Fach 77.03